

Gläubigerversammlung

betreffend die

**8,50% Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018
der ALNO Aktiengesellschaft, Pfullendorf
im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 45 Mio.
(ISIN: DE000A1R1BR4 / WKN: A1R1BR)**

am Dienstag, den 26. September 2017 um 10:00 Uhr (MESZ)
am Sitz der ALNO AG, Heiligenberger Straße 47, 88630 Pfullendorf
(die **Gläubigerversammlung**)

Vollmacht

Anleihegläubiger

Name, Vorname / Firma

Wohnort / Sitz

Ich/Wir bevollmächtige(n)

Name, Vorname / Firma

Postleitzahl / Wohnort / Sitz

mich / uns in der vorstehend genannten Gläubigerversammlung

- mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht
 ohne das Recht zur Erteilung einer Untervollmacht

(zutreffendes bitte ankreuzen)

zu vertreten und das Stimmrecht für mich/uns auszuüben. Der/die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(Ort, Datum)

(Unterschrift oder sonstiger Abschluss der
Erklärung gemäß § 126b BGB)

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachzuweisen. Um den Prozess zur Prüfung der Unterlagen am Tag der zweiten Gläubigerversammlung abzukürzen, wird darum gebeten, die Vollmacht bereits **vorab** – vorzugsweise zusammen mit der für die Teilnahme- und Stimmberechtigung spätestens bis zum 23. September 2017, 24:00 Uhr (MESZ) zwingend zu übermittelnden Anmeldung – an die folgende Adresse zu senden:

ALNO AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
oder per E-Mail: alno@better-orange.de.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt jedoch nicht von der vorherigen Übersendung der Vollmacht ab, sondern dem Nachweis, der spätestens bei Einlass zu führen ist.

3. Auch im Falle einer Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts eine rechtzeitige Anmeldung zu der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss dem von der ALNO AG beauftragten Dienstleister, der Better Orange IR & HV AG, spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung und damit bis 23. September 2017, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse zugehen:

ALNO AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
oder per E-Mail: alno@better-orange.de (bitte nur 1x senden).

Anleihegläubiger, die sich nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt angemeldet haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für die Anmeldung kann auf der Internetseite der ALNO Aktiengesellschaft unter <http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/> abgerufen werden.

4. Ferner ist auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk über die Inhaberschaft des Vollmachtgebers an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5 vorzulegen. Zudem sind, soweit einschlägig, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung Vertretungsnachweise nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 6 oder 7 vorzulegen.
5. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung spätestens bis zum Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (**Besonderer Nachweis**) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (**Sperrvermerk**) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet **Depotbank** ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung, mithin dem 26. September 2017, 24.00 Uhr (MESZ), beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der ALNO Aktiengesellschaft unter <http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/> abgerufen werden.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

6. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Das kann durch Übersendung oder Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
7. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
8. Bevollmächtigte oder Vertreter von Anleihegläubigern müssen bei Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen.